VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Gesetzgebung

Wie bereits im Jahresbericht 2018 vermerkt, hat der Bundesrat die Risikoaktivitätenverordnung den aktuellen Gegebenheiten angepasst und die revidierten Bestimmungen per 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt. Geringfügig verschärft wurde u. a. die Bewilligungspflicht für gewerbsmässige Aktivitäten ausserhalb von Schneesportanlagen im Gebirge (Ski- und Snowboardtouren, Variantenfahren, Schneeschuhtouren), indem nun mehr auch Aktivitäten unterhalb der Waldgrenze erfasst werden. Demgegenüber wurde aufgrund der Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren darauf verzichtet, für Schneeschuhtouren bereits ab dem Schwierigkeitsgrad WT2 eine Bewilligungspflicht einzuführen. Präzisiert wurde auch, dass das Anbieten von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen oder Schneeschuhrouten nicht bewilligungspflichtig ist. Ausserdem erwähnenswert:

- Die Neufassung des Begriffs der Gewerbsmässigkeit. Die bisherige Grenze von 2300 Franken pro Jahr wurde aufgehoben. Jeder Anbieter gilt ab dem ersten Franken Umsatz als gewerbsmässig und muss entsprechend eine kantonale Bewilligung einholen. Damit gibt der Bundesrat den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Gewissheit, dass jede gewerbsmässige Risikoaktivität bewilligt ist und den entsprechenden Standards unterliegt. Neu wird zudem ausdrücklich festgehalten, dass Anbieter nicht gewerbsmässig handeln, wenn sie Risikoaktivitäten ausschliesslich unter der Aufsicht und Verantwortung von nicht gewinnorientiert tätigen Organisationen (wie SAC, Wandervereine etc.) durchführen, die durch interne Strukturen und Vorgaben die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer garantieren.
- Die Einführung von ISO-Normen bei der Zertifizierung der Sicherheitsvorkehrungen in den Betrieben zur Erhöhung der Professionalität. 2014 existierte noch kein Normensystem für den Bereich der Risikoaktivitäten. Dies hat sich in der Zwischenzeit geändert. Die revidierte Verordnung legt die Mindestanforderungen an die Zertifizierung fest und stellt damit ein ausreichendes Schutzniveau sicher.

Anzufügen ist, dass das Risikoaktivätengesetz sich inzwischen etabliert hat und von der Outdoor-Branche geschätzt wird. Dies zeigte sich 2016, als der Bundesrat das Gesetz im Stabilisierungsprogramm 2017–2019 aufheben wollte. In der damaligen Vernehmlassung wurde diese Aufhebung von den betroffenen Verbänden (darunter u. a. auch der Schneesportlehrerverband Swiss Snowsports und der Bergführerverband) wie auch von den Kantonen und politischen Parteien abgelehnt, namentlich mit Blick auf die Sicherheit der Kundinnen und Kunden, die durch die vom Gesetz vorgeschriebenen homogenen Qualitätsstandards gewährleistet wird.

2. Rechtsprechung

Im Berichtsjahr 2019 hatte sich das Bundesgericht mit keinen Anwendungsfällen der Verkehrssicherungspflicht auf Schneesportanlagen auseinanderzusetzen. Auch aus der kantonalen Gerichtspraxis wurden keine Entscheide bekannt.